**Veranstaltererklärung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Veranstalter, Name, Adresse, Tel.-Nr.…, E-Mail...)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

An

Stadt Detmold

Fachbereich 5

32754 Detmold

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§ 41 ff Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzten habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz (siehe Anlage) bin ich informiert. Ich versichere, dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen ist bzw. noch vor der Veranstaltung abgeschlossen wird. Mir ist bewusst, dass die Erlaubnis für die Durchführung der Veranstaltung erlischt bzw. als nicht erteilt gilt, wenn eine solche Versicherung nicht abgeschlossen wurde.

Eine entsprechende Bestätigung der Versicherung über die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestsummen ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen hier keinerlei Haftung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs.2 StVO**

**Mindestversicherungssummen für Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz:**

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €)

100.000 € für Sachschäden

20.000 € für Vermögensschäden

- Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)

50.000 € für Sachschäden

5.000 € für Vermögensschäden

- Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und

sonstigen Veranstaltungen:

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €)

50.000 € für Sachschäden

5.000 € für Vermögensschäden

- Unabhängig davon muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen

stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung

geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen bestehen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal

- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal

-Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter wird der Veranstalter, Fahrer und Halter für die

Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung

herangezogen werden.

Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer,

Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

- Der Veranstalter hat eine ausreichende Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus

vorbezeichneten Schäden abzuschließen.

Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 € für Personenschäden pro Ereignis

150.000 € für die einzelne Person

100.000 € für Sachschäden

20.000 € für Vermögensschäden

- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden pro Ereignis

150.000 € für die einzelne Person

50.000 € für Sachschäden

10.000 € für Vermögensschäden

- Außerdem ist der Veranstalter verpflichtet zum Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen

Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen:

15.000 € für den Todesfall

30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne

Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden.

In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die

Versicherungssumme gegen die Veranstaltungsgesellschaften einzuräumen.

- Der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer,

Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der

Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 € für den Todesfall

15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)